



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Hauptstelle

Herrn
Adolf Stifter

Bucherstraße 29
A-6922 Wolfurt

Wien, am 12.10.2007

Sehr geehrter Herr Stifter!

Bezugnehmend auf unser Telefonat erlaube ich mir, den mündlich dargelegten Sachverhalt nochmals schriftlich auszuführen:
Gegenwärtig ist ein Verfahren bezüglich ihres Verschlimmerungsantrags anhängig. Da ihre Beschwerden von Anfang an nicht als unfallkausal eingestuft wurden, und auch die bisherigen Verschlimmerungsanträge nicht – in Ihrem Sinne – erfolgreich waren, erscheint es auch in diesem Verfahren unwahrscheinlich, dass Sie mit Ihrem Anliegen durchdringen.

Es wäre aber möglich, ein Verfahren nach § 101 ASVG anzustrengen. Dies ist allerdings formell erst dann möglich, wenn das gegenwärtig laufende Verfahren beendet ist, da durch dieses Verfahren der letzte Bescheid der AUVA außer Kraft ist, und sich das Prozedere nach § 101 nur gegen bescheidmäßige Feststellungen richten kann.

Zur Beendigung des anhängigen Verfahrens gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder die Klage zurückzuziehen, was der kürzere Weg wäre, oder das Verfahren zu Ende zu führen.

Es ist aber völlig klar, dass Ihnen die Möglichkeit, ein Verfahren nach § 101 anzustrengen, in keinem Fall verwehrt ist, also auch dann nicht, wenn Sie die Klage zurückziehen. Es obliegt gar nicht dem Ermessen der AUVA, ein Verfahren nach § 101 zuzulassen oder abzulehnen. Vielmehr ist dafür eben ein Instanzenzug vorgesehen, den Sie beschreiten können.

Ich muss natürlich fairerweise anfügen, dass ich hinsichtlich des Ausgangs eines Verfahrens nach § 101 ASVG keine Prognosen abgeben oder Zusagen machen kann.

Mit besten Grüßen

Mag. Alexander Koppensteiner
Ombudsmann der AUVA